

zung des Rechtes auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter i. S. der ständigen Rechtsprechung des VfGH liegt somit nicht vor.

3. Mit den angefochtenen Bescheiden werden über die Bf. Freiheitsstrafen verhängt. Die Bescheide greifen daher in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf persönliche Freiheit der Bf. ein. Eine Verletzung dieses Rechtes könnte angesichts der verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit der Bescheide stützenden Rechtsvorschriften nur durch eine denkumögliche Anwendung dieser Rechtsvorschriften bewirkt worden sein (Slg. 5498/1967). Der Sache nach macht dies die Bf. auch geltend.

a) Hinsichtlich der ersten beiden angefochtenen Bescheide bringt sie vor, daß es zur Tatzeit (dem 17. September und dem 15. Oktober 1975) nicht möglich gewesen sei, beim Magistrat der Landeshauptstadt Graz einen das Freisein von Geschlechtskrankheiten bestätigenden, von einem Amtsarzt ausgestellten Ausweis i. S. der zitierten Verordnung des BM für Gesundheit und Umweltschutz zu erhalten.

Die Bf. hat dieselbe Behauptung bereits in der hg. Beschwerdesache B 61/76 aufgestellt. Der VfGH hat daraufhin Ermittlungen zu diesem Thema durchgeführt, deren Ergebnis den Parteien auch des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bekannt ist. Auf Grund dieser Ermittlungen nimmt der VfGH als erwiesen an, daß die Bf. zur Tatzeit keinen Ausweis i. S. der zitierten Verordnung besessen hat, obgleich die Möglichkeit bestanden hätte, in den Besitz eines solchen Ausweises zu gelangen.

Bei diesem Sachverhalt hält der VfGH die Gesetzesanwendung, wie sie die bel. Beh. vorgenommen hat, nicht für denkumöglich. Es braucht dabei nicht darauf eingegangen zu werden, welche rechtliche Qualität der vom Magistrat der Landeshauptstadt Graz mit der Unterscheidung der Prostituierten betraute Arzt gehabt hatte. Bei der Beurteilung der angefochtenen Bescheide unter dem Gesichtspunkt einer Grundrechtsverletzung kommt es nämlich nicht darauf an, ob dieser Arzt ein Amtsarzt i. S. des ÄrzteG war oder nicht, sondern nur darauf, ob die bel. Beh. denkmöglicherweise ein Verschulden der Bf. darin erblicken konnte, daß sie angesichts der faktischen Möglichkeit, einen derartigen Ausweis zu erhalten, von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machte und ohne einen solchen Ausweis - im übrigen unbestrittenenmaßen - der Prostitution nachging.

b) Hinsichtlich des dritten angefochtenen Bescheides (betreffend den am 23. Jänner 1976 verwirklichten Tatbestand) bringt die Bf. vor, daß die anzeigenden Kriminalbeamten nur angegebe hätten, daß die Bf. in einer für Prostituierte üblichen Weise versucht habe, mit Autofahrern in Kontakt zu kommen, in dem sie diesen zugewinkt habe. Dies reiche aber nicht aus, um „unter einen Straftatbestand des Geschlechtskrankheiten-gesetzes und der Ministerialverordnung untergeordnet zu werden“.

Gemäß § 5 der Verordnung haben die im § 1 genannten Personen (Personen, die mit ihrem Körper gewerbsmäßig Unzucht treiben) bei der Ausübung ihrer Tätigkeit den Ausweis (§ 2) bei sich zu führen.

Unbestritten ist, daß die Bf. zu dem im § 1 der Verordnung umschriebenen Personenkreis gehört hat und daß sie zur Tatzeit den im § 2 der Verordnung vorgesehenen Ausweis nicht bei sich geführt hat. In der von zwei Kriminalbeamten der Bundespolizeidirektion Graz erstatteten Anzeige vom 29. Jänner 1976 lautet es auszugsweise:

„... Obwohl sie“ (die Beschwerdeführerin) „auf Grund ihres Gehabens einwandfrei als Prostituierte zu erkennen war - sie winkte Autofahrern zu und suchte mit ihnen Kontakt aufzunehmen - bestritt sie bei ihrer Beanstandung, daß sie der Prostitution nachgehe ...“

Die bel. Beh. hat keineswegs das Gesetz denkumöglich angewendet, wenn sie das von den Meldungslegern geschilderte Verhalten der Bf. als erwiesen angenommen und daraus den Schluß gezogen hat, daß die Bf. zur Tatzeit der Prostitution nachgegangen ist, zumal sie der Behörde als Prostituierte bekannt war.

4. Das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf persönliche Freiheit ist somit ebenfalls nicht verletzt worden. Die Verletzung eines anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes wurde weder behauptet, noch ist eine solche im Verfahren hervorgekommen.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

7995

AbgabenänderungsG 1976; gleichartige ausschließliche und gemeinschaftliche Bundesabgabe nebeneinander nach § 6 F-VG 1948 unzulässig

Erk. v. 10. März 1977, G 24/76 (vgl. Kundmachung BGBl. 299/1977)

Art. I des Abgabenänderungsgesetzes 1976, BGBl. Nr. 143, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 28. Feber 1978 in Kraft.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Der Bundeskanzler ist zur unverzüglichen Kundmachung dieser Aufhebung im Bundesgesetzblatt verpflichtet.

Entscheidungsgründe:

I. 1. a) Die Slbg. LReg. hat auf Grund ihres Beschlusses vom 25. August 1976 gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG den Antrag gestellt, Art. 1 des Bundesgesetzes vom 31. März 1976, BGBl. 143, mit dem eine



Bundeskraftfahrzeugsteuer eingeführt und andere Maßnahmen auf abgabenrechtlichem Gebiet getroffen werden (AbgabenänderungsG 1976), wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben.

b) Die antragstellende LReg. hat ihren Antrag wie folgt begründet:

„I. Darstellung des Sachverhaltes

1. Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952:

Gemäß § 1 des Bundesgesetzes vom 27. Mai 1952, BGBl. Nr. 110, betreffend die Erhebung einer Kraftfahrzeugsteuer (Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952), i. d. F. der Gesetze BGBl. Nr. 179/1954, Nr. 52/1958, Nr. 83/1963, Nr. 227/1965, Nr. 223/1967 und Nr. 384/1973, unterliegen bestimmte Kraftfahrzeuge einer Kraftfahrzeugsteuer. Die Höhe der Steuer richtet sich nach den gemäß § 5 leg. cit. unter Beachtung auf die Art und den Hubraum des Kraftfahrzeuges festgelegten Steuersätzen. Des weiteren enthält das Gesetz unter anderem Bestimmungen über Steuerbefreiungen (§ 2), den Steuerschuldner (§ 3), die Dauer der Steuerpflicht (§ 4) sowie über die Entrichtung der Steuer (§ 6).

Die Kraftfahrzeugsteuer ist gemäß § 7 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 445/1972, eine gemeinschaftliche Bundesabgabe, deren Ertrag gemäß § 8 Abs. 1 leg. cit. im Hundertsatzverhältnis 4 zu 96 zwischen dem Bund und den Ländern geteilt wird.

2. Abgabenänderungsgesetz 1976:

Mit Art. I des Abgabenänderungsgesetzes 1976 wurde eine Bundeskraftfahrzeugsteuer eingeführt, welche gemäß Art. IX Abs. 1 leg. cit. mit 1. Oktober 1976 in Kraft tritt.

Gemäß Art. I § 1 dieses Bundesgesetzes unterliegen Kraftfahrzeuge im Sinne des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1952 einer Bundeskraftfahrzeugsteuer, die gemeinsam mit der Kraftfahrzeugsteuer durch Anbringen von Stempelmarken mit dem Aufdruck „Kraftfahrzeugsteuer“ auf der Kraftfahrzeugsteuerkarte zu entrichten ist.

Gemäß Art. I § 3 Abs. 1 leg. cit. sind für die Bundeskraftfahrzeugsteuer, von der Jahressteuer und den Tagessteuersätzen abgesehen, alle Bestimmungen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1952 sinngemäß anzuwenden. Die Jahressteuer und die Tagessteuersätze sind gemäß § 2 ebenso nach Art und Hubraum des Kraftfahrzeuges gestaffelt, wie die entsprechenden Steuersätze nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952. Unterschiedlich, und zwar zum Teil niedriger und zum Teil höher, ist lediglich das Ausmaß der einzelnen Steuersätze.

Gemäß Art. I § 4 des Abgabenänderungsgesetzes 1976 ist die Bundeskraftfahrzeugsteuer eine ausschließliche Bundesabgabe.

II. Rechtliche Beurteilung dieses Sachverhaltes:

1. Gegenstand der Beurteilung:

Die rechtliche Beurteilung hat die Fragen zum Gegenstand

a) ob die Kraftfahrzeugsteuer nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952 und die Bundeskraftfahrzeugsteuer nach Artikel I des Abgabenänderungsgesetzes 1976 gleichartige Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand sind und b) ob von demselben Besteuerungsgegenstand neben einer gemeinschaftlichen auch eine gleichartige ausschließliche Bundesabgabe erhoben werden kann.

2. Für die Beurteilung maßgebliche Rechtsvorschriften:

a) Gleichartigkeit von Abgaben:

Der Begriff „gleichartige Abgaben“ findet sich im § 6 Z. 2 lit. c und Z. 4 lit. c des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948. Dieser Begriff ist jedoch im Gesetz nicht näher definiert und damit auch die Frage nicht beantwortet, ob eine Gleichartigkeit zweier Abgaben schon allein dadurch gegeben ist, daß sie vom gleichen Besteuerungsgegenstand erhoben werden, oder ob dazu noch eine

weitere Übereinstimmung zwischen ihnen notwendig ist' (Pfaundler, Die Finanzausgleichsgesetzgebung 1948/58; Seite 28). Insbesondere die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes läßt aber als unstrittiges Ergebnis feststehen, daß für den Begriff der Gleichartigkeit nicht finanzwissenschaftliche Erwägungen oder die wirtschaftlichen Wirkungen von Abgaben maßgeblich sind, sondern ausschließlich die steuerrechtlichen Bestimmungen und daß neben der Gleichartigkeit des Besteuerungsgegenstandes auch sonst eine wesentliche Übereinstimmung bestehen soll (VSlg. 414, 1064, 1210 und 1322) (Pfaundler, Die Finanzausgleichsgesetzgebung 1948/58; Seite 28). In diesem Sinne führt der Verfassungsgerichtshof auch in seinem Erkenntnis vom 25. März 1963, G 26/62, Slg. 4398, aus, daß die Gleichartigkeit von Abgaben dann anzunehmen ist, wenn die Bestimmungen der vergleichenen Gesetze im wesentlichen übereinstimmen.

b) Verhältnis ausschließliche und gleichartige gemeinschaftliche Bundesabgabe:
Im § 6 F-VG 1948 wird bestimmt, daß sich die Abgaben nach dem Recht der Gebietskörperschaften zur Verfügung über den Ertrag im eigenen Haushalt in die nach Z. 1 bis 5 angeführten Haupt- und Unterformen gliedern. Der Wortlaut dieser Bestimmung läßt keinen Zweifel daran, daß die Aufzählung der Abgabenformen eine taxative und damit eine erschöpfende ist. Daraus folgt weiters, daß eine zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgabe einer der nach § 6 Z. 2 lit. a bis c F-VG vorgesehenen Unterformen entsprechen muß. Solche Unterformen stellen nach der zitierten Bestimmung folgende Abgaben dar:

aa) gemeinschaftliche Bundesabgaben, die durch den Bund erhoben werden, und aus denen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) Ertragsanteile zufließen,
bb) Zuschlagsabgaben, die aus einer Stammabgabe des Bundes und Zuschlägen der Länder (Gemeinden) bestehen,

cc) Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand: Bund und Länder (Gemeinden) erheben gleichartige Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand.

Die zitierte Bestimmung sieht somit keine Abgabenform vor, nach der von demselben Besteuerungsgegenstand neben einer gemeinschaftlichen eine gleichartige ausschließliche Bundesabgabe erhoben werden kann.

3. Ergebnis der Beurteilung:

Die rechtliche Beurteilung des dargestellten Sachverhaltes an Hand der zitierten Bestimmungen des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 sowie der maßgeblichen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes führt zu folgendem Ergebnis:

Die Kraftfahrzeugsteuer nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952 und die Bundeskraftfahrzeugsteuer nach Art. I des Abgabenänderungsgesetzes 1976 sind im Hinblick auf die Gleichartigkeit des Besteuerungsgegenstandes und der sonstigen wesentlichen Bestimmungen als gleichartige Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand anzusehen.

Von demselben Besteuerungsgegenstand kann neben einer gemeinschaftlichen Bundesabgabe keine gleichartige ausschließliche Bundesabgabe erhoben werden, da eine derartige Abgabenform im § 6 Z. 2 lit. a bis c F-VG nicht vorgesehen ist.

III. Schlussfolgerung:

Das Ergebnis der rechtlichen Beurteilung des dargestellten Sachverhaltes führt somit zu der Schlussfolgerung, daß Artikel I des Bundesgesetzes vom 31. März 1976, BGBl. Nr. 143, mit dem eine Bundeskraftfahrzeugsteuer eingeführt und andere Maßnahmen auf abgabenrechtlichem Gebiet getroffen werden (Abgabenänderungsgesetz 1976), dem § 6 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 widerspricht und daher als verfassungswidrig anzusehen ist.

b) Der VfGH hat es den nicht antragstellenden LReg. freigestellt, eine schriftliche Äußerung zu erstatten. Von dieser Einladung haben die Kmt., die Oö., die Stmk., die Tir. und die Vbgl. LReg. Gebrauch gemacht. Sie treten im wesentlichen den Ausführungen der Slbg. LReg. bei.

II. Der VfGH hat erwo-gen:

1. Gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG erkennt der VfGH über die Verfassungswidrigkeit von Bundesgesetzen auf Antrag einer LReg. Im Antrag der Slbg. LReg. wird die Aufhebung des Art. I Abgabenänderungsg 1976, BGBl. 143 (AbgAG), begehrt. Die gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung sprechenden Bedenken sind dem § 62 Abs. 1 VfGG 1953 entsprechend im einzelnen dargelegt.

Die Prozessvoraussetzungen sind gegeben; der Antrag ist daher zulässig.

2. a) aa) Die Kraftfahrzeugsteuer nach dem KraftfahrzeugsteuerG 1952, BGBl. 110, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. 384/1973 (KfzStG), ist gemäß § 7 Abs. 1 FinanzausgleichsG 1973, BGBl. 445/1972 (FAG 1973), eine gemeinschaftliche Bundesabgabe. Der Ertrag dieser Abgabe wird dem § 8 Abs. 1 FAG 1973 zufolge im Verhältnis 4 : 96 zwischen dem Bund und den Ländern geteilt.

Art. I § 4 Satz 1 AbgAG bezeichnet die durch dieses Bundesgesetz neu eingeführte Bundeskraftfahrzeugsteuer als ausschließliche Bundesabgabe. Die Einnahmen sollen für den Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs zweckgebunden sein (Art. I § 4 Satz 2 und § 5 AbgAG). bb) Die Abgaben gliedern sich gemäß § 6 F-VG 1948 nach dem Recht der Gebietskörperschaften zur Verfügung über den Ertrag im eigenen Haushalt in folgende Haupt- und Unterformen:

1. Ausschließliche Bundesabgaben, deren Ertrag ganz dem Bund zufließt.
 2. Zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgaben, an deren Ertrag Bund und Länder (Gemeinden) beteiligt sind, mit folgenden Unterformen:
 a) gemeinschaftliche Bundesabgaben, die durch den Bund erhoben werden und aus denen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) Ertragsanteile zufließen,
 b) Zuschlagsabgaben, die aus einer Stammabgabe des Bundes und Zuschlägen der Länder (Gemeinden) bestehen,
 c) Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand: Bund und Länder (Gemeinden) erheben gleichartige Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand.

3. Ausschließliche Landesabgaben ...
 b) aa) Die antragstellende LReg. meint nun zum ersten, daß die Kraftfahrzeugsteuer nach dem KfzStG und die Bundeskraftfahrzeugsteuer nach Art. I AbgAG gleichartige Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand seien.

bb) Die BReg. bestreitet die Richtigkeit dieser Annahme nicht.
 cc) Der VfGH pflichtet dieser Ansicht sowohl im Ergebnis als auch hinsichtlich der hierfür gegebenen Begründung (siehe oben I. 1. lit. b und 2. lit. a), der nichts hinzugefügt zu werden braucht, bei.

2. a) Die BReg. hat eine Äußerung erstattet, in der sie den Ausführungen der Slbg. LReg. im wesentlichen folgendes entgegenhält:

„Die Parallelbestimmung zu § 6 Z. 2 F-VG 1948 ist § 6 Z. 4 F-VG 1948. Der Verfassungsgerichtshof hat in den Erkenntnissen vom 21. Juni 1948, G. 1/48 und G. 3/48, Slg. Nrn. 1952 und 1954, zu einer mit § 6 Z. 4 F-VG 1948 übereinstimmenden Bestimmung des Finanz-Verfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 61 vom Jahre 1931, zu Recht erkannt, das Finanz-Verfassungsgesetz sehe bei den geteilten Abgaben als Regel vor, daß Zuschläge stets nur von einer Gebietskörperschaft niedriger Ordnung auf Abgaben von Gebietskörperschaften höherer Ordnung gelegt werden. Allein diese Tatsache könne keineswegs bedeuten, daß etwa die Landesgesetzgebung bei der Regelung einer Gemeindeabgabe nicht auch von dieser Regel abgehen dürfe und auf eine Abgabe von Gemeinden, also von Gebietskörperschaften niedriger Ordnung, legen könne. Demnach enthält § 6 F-VG 1948 hinsichtlich der Abgabenhauptformen und Abgabenerformen nur die Regel, von der die Gebietskörperschaft, der die Abgabenhöhe über die betreffende Abgabe zukommt, auch Ausnahmen normieren kann.“

Die Ausführungen der Salzburger Landesregierung unter Z. 2 lit. b der Anfechtungsschrift gehen aber auch am gegebenen Sachverhalt vorbei: Die Bundeskraftfahrzeugsteuer ist nach Art. I § 4 des Abgabenänderungsgesetzes 1976 eine ausschließliche Bundesabgabe. Die Kraftfahrzeugsteuer ist nach § 7 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 445/1972, eine gemeinschaftliche Bundesabgabe. Demnach liegen zwei Abgaben vor, von denen die Bundeskraftfahrzeugsteuer unter § 6 Z. 1 F-VG 1948 und die Kraftfahrzeugsteuer unter § 6 Z. 2 lit. a F-VG 1948 fallen. Bei dieser Sach- und Rechtslage von geteilten Abgaben auszugehen und zu argumentieren, daß § 6 Z. 2 lit. a bis c F-VG 1948 keine Abgabenerform vorsieht, nach der von demselben Besteuerungsgegenstand neben einer gemeinschaftlichen eine gleichartige ausschließliche Bundesabgabe erhoben werden kann, geht ins Leere.

Nach § 3 Abs. 1 F-VG 1948 regelt die Bundesgesetzgebung u. a. die Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden). Sieht man von der Bestimmung des § 4 F-VG 1948 ab, nach der die in den §§ 2 und 3 vorgesehene Regelung in Übereinstimmung mit der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung zu erfolgen und darauf Bedacht zu nehmen hat, daß die Grenzen der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften nicht überschritten werden, so unterliegt die Bundesgesetzgebung hinsichtlich der Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge keiner wie immer gearteten Beschränkung. Es muß ihr daher auch freistehen, gleichartige Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand zu erheben. Besonders verdeutlicht wird dies durch § 8 Abs. 3 F-VG 1948, nach dem neben Bundesabgaben gleichartige Abgaben der Länder (Gemeinden) von demselben Besteuerungsgegenstand mit bundesgesetzlicher Ermächtigung erhoben werden dürfen. Wenn die Bundesgesetzgebung Ländern (Gemeinden) das Recht einräumen kann, neben Bundesabgaben gleichartige Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand einzuhoben, so muß ihr nach dem Schluß a minor ad maius auch das Recht zustehen, neben einer gemeinschaftlichen Bundesabgabe eine gleichartige ausschließliche Bundesabgabe von demselben Besteuerungsgegenstand zu erheben.“

Die BReg. stellt den Antrag, die angefochtenen Bestimmungen nicht als verfassungswidrig aufzuheben.

c) aa) Die antragstellende LReg. ist zum zweiten der Ansicht, daß von demselben Besteuerungsgegenstand neben einer gemeinschaftlichen Bundesabgabe keine gleichartige ausschließliche Bundesabgabe erhoben werden dürfe, da eine derartige Abgabenform im § 6 Z. 2 lit. a bis c F-VG 1948 nicht vorgesehen sei.

bb) Auch diese Behauptung der antragstellenden LReg. trifft entgegen der Meinung der BReg. - zu:

§ 6 F-VG 1948 enthält die Gliederung der verfassungsrechtlich zulässigen „staatsrechtlichen Steuerformen“. Einteilungsgrund dieser Gliederung ist die „Ertragshoheit“, das ist das Recht zur endgültigen Verfügung über einen Steuerertrag im eigenen Haushalt. Die Gliederung der „staatsrechtlichen Steuerformen“ ist für den Finanzausgleich insbesondere deshalb besonders wichtig, weil die Bestimmungen über die Verteilung der „Steuerhoheit“, des Rechtes zur gesetzlichen Regelung von Steuern, von ihr ausgehen (vgl. Pfaunder, Die Finanzausgleichsgesetzgebung 1948/1958, 2. Aufl., S. 26).

Das F-VG 1948 regelt den Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Abgabewesens (§ 1 leg. cit.), grenzt also die gegenseitigen Befugnisse dieser Gebietskörperschaften von einander ab.

Sowohl aus dem Wortlaut als auch aus dem soeben dargestellten Zweck des § 6 F-VG ergibt sich, daß die zulässigen Formen der Abgaben hier taxativ aufgezählt sind.

Dagegen können nicht - wie dies die BReg. versucht - die hg. Erk. Sfg. 1652/1948 und 1654/1948 ins Treffen geführt werden, da diese von einer anderen finanzverfassungsrechtlichen Situation - nämlich dem F-VG 1931 - ausgegangen sind und ein anderes Problem betreffen haben.

Ebensowenig vermag der Hinweis der BReg. auf § 8 Abs. 3 F-VG 1948 die Unrichtigkeit der Annahme darzutun, daß die im § 6 leg. cit. enthaltene Aufzählung eine erschöpfende ist. § 8 Abs. 3 F-VG 1948 regelt nämlich die Gesetzgebungskompetenz für die im § 6 Z. 2 lit. b und c leg. cit. vorgesehenen „staatsrechtlichen Abgabenformen“ (Zuschlagsabgaben und gleichartige Abgaben) in besonderer Weise. Der von der BReg. aus § 8 Abs. 3 angestellte Größenschluß, daß der Bundesgesetzgeber auch die Zuständigkeit habe, staatsrechtliche Abgabenformen zugunsten des Bundes vorzusehen, die im § 6 F-VG 1948 nicht aufscheinen, ist unzulässig, da § 8 Abs. 3 nur die Gesetzgebungszuständigkeit hinsichtlich von Abgabenformen regelt, die im § 6 enthalten sind. Vielmehr ergibt sich aus dem Umstand, daß auch die übrigen Bestimmungen des § 8 sowie des § 7 durchwegs an staatsrechtliche Abgabenformen anknüpfen, die im § 6 genannt sind, daß die Aufzählung

im § 6 eine erschöpfende, also die Annahme der BReg. unzutreffend ist.

a) § 6 F-VG 1948 nimmt sohin eine taxative Aufzählung der zulässigen Abgabenformen vor und enthält also das Verbot an den einfachen Gesetzgeber, Abgabenformen vorzusehen, die in dieser Aufzählung nicht enthalten sind. § 6 F-VG sieht nun die Form einer ausschließlichen Bundesabgabe neben einer von demselben Besteuerungsgegenstand erhobenen gemeinschaftlichen Bundesabgabe nicht vor. Eine solche Abgabenform ist daher verfassungswidrig.

Da Art. I AbgÄG neben der gemeinschaftlichen Bundesabgabe „Kraftfahrzeugsteuer“ die ausschließliche Bundesabgabe „Bundeskraftfahrzeugsteuer“ vorsieht, war er als verfassungswidrig aufzuheben.

7996

EstG 1972; keine Bedenken gegen § 99 Abs. 2; kein denkmöglicher oder willkürlicher Gesetzesvollzug

Erk. v. 11. März 1977, B 274/74.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

I. Anlässlich der bei der Bf. durchgeführten Lohnsteuerprüfung für das Kalenderjahr 1973 stellte der Prüfer (insbesondere) fest, daß an ausländische Vortragende gezahlte Aufwandsätze (Fahrtkosten sowie Tages- und Nächtigungsspesen) nicht dem Steuerabzug nach § 99 EstG 1972 unterworfen worden waren. Das Finanzamt Linz erließ einen den Prüferfeststellungen entsprechenden Haftungsbescheid an die Bf. Partei, gegen den diese sodann erfolglos Berufung an die Finanzlandesdirektion für OÖ ergriff. Deren Berufungsbescheid vom 18. Juli 1974 bildet den Gegenstand der auf Art. 144 B-VG gestützten, wegen Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte an den VfGH erhobenen Beschwerde, in der die Bf. die Aufhebung dieser Rechtsmittelscheidung begehrt.

II. Der VfGH hat über die Beschwerde erwogen:

1. Die Bf. behauptet, daß sie durch den angefochtenen Bescheid im Gleichheitsrecht sowie im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Unversehrtheit des Eigentums verletzt worden sei. Nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH kann eine Verletzung des Gleichheitsrechtes nur vorliegen, wenn der Bescheid auf einer dem

Vgl. Sfg. 1652